



EINWOHNERGEMEINDE ZÄZIWIL

# Marktreglement

gültig ab 01. Juli 2001

Das folgende Reglement stützt sich auf

- Artikel 28 der Gemeindeordnung vom 05. Dezember 1997
- Artikel 24 des Gesetzes über Handel und Gewerbe vom 04. November 1992
- die Vorschriften der eidg. Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936 und der kantonalen Einführungsverordnung vom 21. September 1994.

Zweck und Ziel	<p><b>Artikel 1</b></p> <p>Das vorliegende Reglement regelt die Beziehungen zwischen der Behörde, den Grundeigentümern, den Marktfahrern, den Schaustellern und Marktbesuchern und soll einen geordneten Marktbetrieb sicherstellen.</p>
Organisation	<p><b>Artikel 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die Organisation des Marktes untersteht dem Gemeinderat und seinen dafür bestimmten Organen.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Vorbereitung und der Durchführung des Marktes beauftragt er einen Marktausschuss. Dieser setzt sich aus höchstens 5 Mitgliedern zusammen.</p>
Standorte	<p><b>Artikel 3</b></p> <p><sup>1</sup> Der Markt wird in der Regel auf der Thunstrasse ab Kreisel bis zur Brücke Gewerbekanal und auf den an diesem Strassenabschnitt liegenden Vorplätzen und Einfahrten zu Querstrassen sowie auf dem Turnhallenareal abgehalten.</p> <p><sup>2</sup> Die Thunstrasse ist am Markttag für den Verkehr gesperrt.</p>
Termine	<p><b>Artikel 4</b></p> <p>Der Markt wird an der „Brächete“ oder an anderen von der Gemeinde bewilligten Anlässen durchgeführt.</p>
Ausschreibung	<p><b>Artikel 5</b></p> <p><sup>1</sup> Der Markt wird in der Fachpresse der Marktfahrer sowie im gemeindeinternen Informationsblatt „Zäzi-Post“ ausgeschrieben. Die Anmeldung der Marktfahrer und Schausteller hat mit Angabe des Angebotssortiments schriftlich zu erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Ortsansässige Marktfahrer bzw. Standhalter sind ebenfalls der Anmeldepflicht unterstellt.</p>

Zulassung

### **Artikel 6**

<sup>1</sup> Der Marktausschuss entscheidet abschliessend über die Zulassung und Absage.

<sup>2</sup> Übersteigt die Zahl der Marktfahrer die vorhandenen Plätze, erfolgt die Zulassung nach folgenden Kriterien:

- Ortsansässigkeit
- bisheriger Marktbesuch
- Vielfalt des Angebotsortiments
- Eingang der Anmeldung

Standort/Zuteilung

### **Artikel 7**

<sup>1</sup> Die Standzuteilung erfolgt durch den Marktausschuss. Die Marktfahrer und Schausteller haben die zugewiesenen Plätze strikte einzuhalten. Den Anweisungen der Einweisungsorgane ist Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Bei der Zuteilung ist auf den besonderen Charakter der „Brächette“ und auf das handwerkliche Brauchtum sowie auf die vorhandenen Läden, Verkaufslokale und Gaststätten angemessen Rücksicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Ein Austausch der Standplätze darf nur mit der ausdrücklichen Bewilligung des Marktausschusses erfolgen.

<sup>4</sup> Beschwerden betreffend Standzuteilung werden vom Gemeinderat abschliessend entschieden.

<sup>5</sup> Es ist den Haus- und Grundeigentümern verboten, den Marktfahrern und weiteren Interessenten ihre Plätze für Verkaufsaktivitäten zur Verfügung zu stellen. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Marktausschuss.

## **Artikel 8**

Bezug/Abmeldung

<sup>1</sup> Der Markt ist von 09.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Das Aufstellen der Stände ist ab 07.00 Uhr gestattet. Auf die Anwohner ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup> Marktfahrer und Schausteller, die am Markttag verhindert sind, haben sich auf der Gemeindeverwaltung rechtzeitig abzumelden.

<sup>3</sup> Die vorbestellten Standplätze werden bis 08.00 Uhr reserviert, Später kann der Marktausschuss anderweitig über sie verfügen.

<sup>4</sup> Können die Standplätze nicht weitergegeben werden oder erfolgt keine Abmeldung, werden sie dem nicht abgemeldeten Marktfahrer resp. Schausteller verrechnet.

<sup>5</sup> Während der Marktzeit ist es verboten, den Markt zu befahren und Stände auf- oder abzubauen.

## **Artikel 9**

Marktfahrer/Sortiment

<sup>1</sup> Die Marktfahrer und Schausteller haben die Stände gut ersichtlich zu beschriften. Das angemeldete Sortiment ist strikte einzuhalten.

<sup>2</sup> Die Vorschriften über Preisanschreibepflicht und Auflagen der Gesundheitspolizei sind genau einzuhalten.

<sup>3</sup> Die Werbung der Marktfahrer und Schausteller darf die Besucher, die Mitbewerber und die Anwohner nicht belästigen.

<sup>4</sup> Uebermässiger Lärm und zu laute Musik sowie Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden.

## **Artikel 10**

Reinigung

Die Marktfahrer und Schausteller sind verpflichtet, ihren Standplatz zu reinigen und die Abfälle in Plastiksäcken bereitzustellen.

## **Artikel 11**

Tarif/Anhang

<sup>1</sup> Die Tarife sind im Anhang festgelegt.

<sup>2</sup> Der Marktausschuss organisiert den Einzug der Gebühren.

## **Artikel 12**

Haftung

<sup>1</sup> Die Marktfahrer und Schausteller besuchen den Markt auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden, die den Marktfahrern und Schaustellern durch Witterungseinflüsse, Diebstahl, Feuer, Randaliererei oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen können.

## **Artikel 13**

Verstösse

Marktfahrer und Schausteller, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen oder sich anderweitig marktschädigend verhalten, können durch den Marktausschuss, nötigenfalls mit polizeilicher Hilfe, vom Markt weggewiesen werden.

## **Artikel 14**

Strafbestimmungen

Auf Antrag des Marktausschusses kann der Gemeinderat bei Verstössen gegen dieses Reglement Bussen bis zu Fr. 5'000.— nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 58 – 60) vom 16.03.1998 und der Gemeindeordnung vom 05. Dezember 1997 erlassen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen eidgenössischer und kantonaler Erlasse.

## **Artikel 15**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2001 in Kraft.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Zäziwil hat das vorliegende Reglement mit Anhang I am 02. Mai 2001 genehmigt.

**EINWOHNERGEMEINDE ZÄZIWIL**

Der Präsident:                      Der Sekretär:

U. Lehmann

K. Tschanz

## **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 30. März bis 29. April 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Zäziwil öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 13 vom 30. März 2001 bekannt.

3532 Zäziwil, 02. Mai 2001

Der Gemeindeschreiber:

Kurt Tschanz

## **Inkraftsetzung**

Der Gemeindeschreiber bestätigt, dass die Inkraftsetzung dieses Reglementes per 01. Juli 2001 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Amtsanzeiger von Konolfingen vom 17. Mai 2002 publiziert wurde.

Zäziwil, 17. Mai 2002

Der Gemeindeschreiber:

Kurt Tschanz

## **Anhang 1 zum Marktreglement**

### **Gebührentarif**

**gültig ab 01. Juli 2002**

#### **Marktstände**

- |   |     |       |
|---|-----|-------|
| 1. Grundgebühr pro Marktstand für Einheimische und Auswärtige | Fr. | 20.-- |
| 2. Gebühr pro Laufmeter Verkaufsstand                         | Fr. | 10.-- |

## **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat die Aenderung des Anhanges 1 zum Marktreglement vom 28. März bis 29. April 2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeverwaltung Zäziwil öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 13 vom 28. März 2002 bekannt.

3532 Zäziwil, 06. Mai 2002

Der Gemeindeschreiber:

Kurt Tschanz

## **Inkraftsetzung**

Der Gemeindeschreiber bestätigt, dass die Inkraftsetzung der Aenderung des Anhanges 1 zum Marktreglement per 01. Juli 2002 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Amtsanzeiger von Konolfingen vom 17. Mai 2002 publiziert wurde.

Zäziwil, 17. Mai 2002

Der Gemeindeschreiber:

Kurt Tschanz